

Dennach Sr. Königl. Majestät in Preußen durch Dero General-Feld-Kriegs-Directorium eine sehr hohe Anforderung vor das in stehende 1759^{ten} Jahr an die Stände des Chur-Fürstenthums Sachsen, und incorporirter Provinzien jüngsthin ergehen lassen, und hochbesagtes General-Feld-Kriegs-Directorium, daß darauf bereits in der Neu-Jahr-Messe Eine Million Thaler abgeföhret werden sollte, declariret, sowohl zu sothaner Million dem Meißnischen Creysse eine Beytrags Ratam an 291560. Thlr. = = zuge-theilet, und, daß dabey die mindeste Einrechnung einiger Compensations-Posten nicht verstattet werden würde, eröffnet hat, auch durch die beschenehen triffstigsten Vorstellungen des notorischen Verfalls dieses Creyses einige Milderung nicht zu erlangen gewesen ist, daher denn die höchste Noth erfordert, mit Daransetzung derer noch wenigen Kräfte dieses so sehr mitgenommenen Creyses zu Abwendung der sonst zu befürchtenden Militarischen Execution die verlangte Summe zu repariren und auszuschreiben. Als sind zu dem Ende auf den 2^{ten} Januarii des in stehenden 1759^{ten} Jahres

- a.) in Städten, so keine Cavallerie-Beyspfegung haben
Ein Groschen,
- b.) in Städten, so sonst Cavallerie-Beyspfegung zu entrichten schuldig,
Zwey Groschen,
- c.) auf dem Lande
Drey Groschen,
- von jedem ganabaren Schock.



und hierüber
auf den 8^{ten} ejusd. mens.

Achtzehnen Quatember

ohnfehlbar einzubringen.

Weiln auch an sich billig ist, daß bey diesen allgemeinen Landes-Calamitäten Niemand der Mitleidenheit sich entziehe, immaßen auch die Ritterschafft nach ihren aufhabenden Ritter-Pferden einen ansehnlichen Beytrag zu thun, freywillig übernommen hat; So haben alle diejenigen, welche nicht bereits von ihren besitzenden Grund-Stücken oder treibenden Nahrung, Schocke, Quatember, oder Ritter-Pferds-Gelder entrichten, noch sonst in würeklichen Königl. Civil- oder Militair-Diensten stehen, oder dieserwegen Characteres oder Pensiones erhalten haben, daß in Cap. III. des Kopff- und Vermögen-Steuer-Ausschreibens de dato den 20. Decembr. 1749. als welches obnehin in allen Puncten und Clausuln, wo solches nach Beschaffenheit nicht vermahlen ausdrücklich limitiret werden müssen, zur Nichtschwur angenommen wird, bestimmte Quantum von ihren zinsbaren Capitalien, in soferne sie nicht in der Steuer, Cammer, oder Accise stehen, zu erlegen. Dabey ist nun jeder Contribuent nach demjenigen Betrag seines Vermögens zu vernehmen, welchen er vor denen gegenwärtigen Kriegs-Troubles bey der Vermögen-Steuer vergeben hat, in so weit er solchen nicht durch Production in Händen habender Kauf-Briefe über besitzende Steuerbare Grund-Stücke, oder Cammer-Steuer- und Accis-Scheine vermindern kan. Wie denn auch von allen und jeden Personen, so ob angeführtermassen bey der Vermögen-Steuer vermahlen nicht eximiret worden, dasjenige Kopff-Steuer-Quantum einzubringen, was in obgedachten Kopff- und Vermögen-Steuer-Mandat determiniret ist.

Sothane resp. Vermögen- und Kopff- Steuern sind nun zur Helffte auf instehenden 2^{ten} Januarii, die andere Helffte aber auf

auf den 2^{ten} Junii des 1759^{ten} Jahres ohnfehlbar von denen Contribuenten zu entrichten, und abzuführen, gestallten überhaupt sowohl die bey der Schock- und Quatember-Steuer, als die bey der resp. Vermögen- und Kopff-Steuer zurück bleibende Contribuenten ohne einige Nachsicht sofort nach Verlauff obbenannten Zahlungs-Fristen dem Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorio zu Anordnung militarischer Execution angezeigt werden sollen. Es ergethet demnach an sämtliche, in diesem Creyße gesezene und einbezirkte Herren Mit-Stände, von Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städten, sowohl an die Aemter, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, hierdurch die Veranlassung, denjenigen, so nach ob beschriebenen Modis zu contribuiren haben, diese Anlage so fort bekannt zu machen, die aufzubringende Gelder aber durch bisher übliche Zwangs-Mittel, da nöthig, einzutreiben, und sie ungesäumt zu denen Creyß-Einnahmen einzusenden, hiernächst auch ohne einigen Verzug nach Verlauf jeglichen Zahlungs-Termine die Restanten-Specificaciones anhero zu der allhier substituierenden Steuer-Deputation des Meißnischen-Creyßes einzusenden, und durch diese Accurateße sich selbst vor aller sonst zu erwarten habenden schwehren Abndung zu verwahren.

Dresden, den 15^{den} Decembr. 1758.

Deputirte Stände des Meißnischen-
Creyßes von Ritterschafft und Städten.

No 2807 ~~17~~

x 3096311

6018

Handwritten text, likely a letter or official document, written in a cursive script. The text is mostly illegible due to being mirrored or bleed-through from the reverse side of the paper.

Deputierte Elende des Reichthums
Königliche Hofschreiberey und
Königliche Hofkanzley





Sennach Sr. Königl. Majestät in
Preußen durch Dero General-Feld-Kriegs-
Directorium eine sehr hohe Anforderung vor
das instehende 1759te Jahr an die Stände des
Chur-Fürstenthums Sachsen, und incorporirter
Provinzien jüngsthin ergehen lassen, und hochbesagtes General-
Feld-Kriegs-Directorium, daß darauf bereits in der Neu-Jahr-
Weße Eine Million Thaler abgeführt werden solle, decla-
rirt, sowohl zu sothaner Million dem Weisnischen Creysse

an 291560. Thlr. = = zuge-
y die mindeste Einrechnung einiger Com-
t verstattet werden würde, eröffnet hat,
enen triffstigsten Vorstellungen des noto-
Creyses einige Milderung nicht zu erlan-
er denn die höchste Noth erfordert, mit
ch wenigen Kräfte dieses so sehr mitge-
Abwendung der sonst zu befürchtender
a die verlangte Summe zu repartiren und
ind zu dem Ende auf den 2ten Januarii
Jahres

Städten, so keine Cavalle-
Berpfelegung haben

Ein Groschen,

Städten, so sonst Cavalle-
Berpfelegung zu entrichten

Zwey Groschen,

dem Lande

Drey Groschen,

von jedem
ganaba-
ren Scho-
cke.

